

109-4/1095

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo 109-4/1095

Čj. 109-4/1095

Přílohy 25 listů

25 listů 5.5.2009. Junt

Krab. 59.

ST S

IV. - J - 25 / 43.

IV. - J - 26 / 43.

**Schnellbrief**

**Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1945**

A. Grundsätzliches

1. Die Entwicklung der Kriegslage zwingt auch auf dem Gebiet des Haushaltswesens zu außergewöhnlichen Maßnahmen. Dazu gehört an erster Stelle der bereits in meinem Rundschreiben vom 25. August 1944 - A 1300 C - 228 I - (Hi weis auf II, 3) angekündigte Verzicht auf die Aufstellung eines neuen Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1945.

Das Haushaltsgesetz für 1945 enthält eine Vorschrift vorsehen, die die Geltungsdauer des außerordentlichen Haushalts des Reichshaushaltsplans für 1945 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1945 verlängert. Der Reichshaushaltsplan für 1944 wird demnach insoweit auch im Rechnungsjahr 1945 als Grundlage für die Haushaltsführung der Ressorts zu verwenden; seine Ansätze gelten nach Zweckbestimmung auch für 1945.

Der außerordentliche Haushalt, Einzelplan XVII a (Bezüge und Ausgaben) muß dagegen für das Rechnungsjahr 1945 neu aufgestellt werden.

2. Änderungen gegenüber dem Reichshaushaltsplan 1944 werden in dem im Abschnitt C Ziffer 10 über bezeichneten Umfang in einem Nachtrag zum Reichshaushaltsplan 1945 ausgebracht werden. Das mit der Verlängerung des Reichshaushaltsplans 1944 erstellte Haushaltsplan 1945 unterliegt einer Vereinfachung der Haushaltsführung, wenn die Ressorts in den Haushaltsänderungen 1944, 7 erreicht werden, die im Nachtrag auf die Änderungen beschränken.
3. Die Finanzlage des Reichs ist im sechsten Kriegsjahr bei weitem ungünstiger als im fünften Kriegsjahr. Auf der einen

Seite

IV 5-25/43

1a

Seite steigen vor allem die Ausgaben für die eigentliche Kriegführung, für die Versorgung der Kriegsgesamtheit und für die Regelung der Kriegssachschäden sowie für die Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld von Jahr zu Jahr. Auf der anderen Seite ist im sechsten Kriegsjahr ein erhebliches Absinken der ordentlichen, wie der außerordentlichen Einnahmen des Reichs gegenüber den beiden vorausgegangenen Kriegsjahren zu verzeichnen. Die Erhöhung der unvermeidbaren Ausgaben bei gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen führt zu einer sehr erheblichen Steigerung des Kreditsbedarfs des Reichs, der in wachsendem Umfang nur kurzfristig gedeckt werden kann. Auch die Spitze, zu deren Deckung die Reichsbank in Anspruch genommen werden muß, wird im sechsten Kriegsjahr erheblich größer sein als im fünften Kriegsjahr.

Ich bitte alle Ressorts dringend, sich bei ihrer gesamten Haushaltsgebarung den Ernst unserer Finanzlage stets vor Augen zu halten und sich sowohl bei der Durchführung des verlängerten Reichshaushaltsplans 1944 als auch bei der Aufstellung der Voranschläge zum Nachtrag für 1945 von dem Gebot strengster Sparsamkeit leiten zu lassen.

Dazu gehört insbesondere, daß sie von dem ihnen durch Abschnitt III Ziffer 4 meines Schreibens vom 25. August 1945 - A 1300 C - 228 I - übertragenen Recht zur selbständigen Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben nur dann Gebrauch machen, wenn die haushaltsrechtlichen Bedingungen (§ 33 Abs. 1 RHO) einwandfrei feststehen und die Mehrausgaben aus dem Standpunkt der Kriegführung unerlässlich ist. Denselben strengen Maßstab werde ich bei der mir vorbehaltenen Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben anlegen.

Das Reichshaushaltsgesetz soll eine Ermächtigung für mich vorsehen zu bestimmen, über welche Ausgabenbewilligungen des Reichshaushaltsplans für 1944 die Ressorts überhaupt nicht oder nur teilweise mit meiner vorherigen Zustimmung verfügen dürfen. Ich erwarte, daß die Ressorts schon von sich aus jede Möglichkeit zu sparen wahrnehmen und eine entsprechende Sperre der Ausgabenbewilligungen verfügen.

In die Voranschläge zum Nachtrag für 1945 dürfen nur solche Mehrausgaben Aufnahme finden, die in der Interesse der Kriegführung oder zur Durchführung zwingender organisatorischer Änderungen unvermeidbar sind. Das gilt auch für Anträge auf neue Planstellen und für Anträge auf Stellenhebungen. Meine Verantwortung für die Finanzen des Reichs und für die Sicherheit der Kriegsfinanzierung

16847



Vertraulich

N a c h t r a g  
zum Haushalt des  
Reichsministeriums für  
- Einzelplan ..... -  
für das Rechnungsjahr  
1 9 4 5

S. 2

Vorbemerkungen:

Die in dem Nachtrag aufgeführten Titel innerhalb eines Kapitels werden nur in den Spalten 4 und 5 zusammengerechnet und gegeneinander abgeglichen.

Nach jedem in dem Nachtrag aufgeführten Kapitel ist in den Spalten 3 und 4 die Summe zu ziehen.

Die gegenüber dem Vorjahr nicht geänderten Kapitel sind in dem Nachtrag nicht besonders aufzuführen.

Am Schluß der Einnahmen, der Fortdauernden und einmaligen Ausgaben jedes Einzelplans ist jeweils die Summe aller Einnahmen, auch der in dem Nachtrag nicht beteiligten, noch besondere aufzuführen.

Der Abschluß am Schluß jedes Einzelplans ist wie bisher zu fassen. Er ist für den Gesamtplan unentbehrlich.

Auf die Angabe der Rechnungsergebnisse für die Vergleichsjahre 1943 - 1941 wird wie im Vorjahr verzichtet (Hinweis auf den Runderlaß vom 27. April 1944 - A 1301 (44) - 57 I -). Aus drucktechnischen Gründen müssen die Spalten für die Vergleichsjahre jedoch bestehen bleiben, sie bleiben unausgefüllt.

2a

.... Ordentlicher Haushalt - Nachtrag -

Einnahme Kap. .... Fortdauernde Ausgaben Kap. ....

Kap. Tit.	Einnahme bezw. Ausgabe	Bisheriger Betrag für 1945 (in Höhe des Ansatzes für 1944) Reichsmark	für treten hinzu Reichsmark
<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>			
<b>I. Einnahme</b>			
2	.....		
1	Einnahmen aus Dienstgrundstücken sowie von Miet- und Dienstwohnungs- inhabern .....	4 150 000	1 325 000
6	Vermischte Einnahmen .....	4 075 000	-
	Summe Kap. .... 5 .....	10 540 000	1 325 000 10 000
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts Kap. .... bis 24 .....	122 320 000	10 000
<b>II. Ausgabe</b>			
<b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>			
3	.....		
11	Geschäftsbedürfnisse .....	5 159 000	-
21	Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen .....	4 015 000	1 333 000
	Summe Kap. .... 3 .....	12 510 000	1 333 000
	Summe der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts Kap. 1 bis 24 .....	148 320 000	1 430 000
<b>b. Einmalige Ausgaben</b>			
<u>wie zu a)</u>			
<b>A b s c h l u ß</b>			
	Ordentlicher Haushalt .....		
	Fortdauernde Ausgaben .....		
	Einmalige Ausgaben .....		
	Zusammen .....		
	Einnahmen .....		
	Zuschuß (bezw. Überschuß) im ordentlichen Haushalt .....		

16846



1 9 4 5 fallen weg Reichsmark	Betrag für das Rech- nungs-jahr 1945 Reichsmark	Einnahmen oder Ausgaben (einschl. Reste) im Rechnungsjahr			Erläuterungen
		1943 Tausend Reichsmark	1942 Tausend Reichsmark	1941 Tausend Reichsmark	
-	9 475 000				
1 315 000	2 760 000				
1 15 000					
-	10 550 000				
510 000	121 810 000				
1 419 000	3 740 000				
-	5 348 000				
1 419 000					
86 000					
86 000	12 424 000				
-	149 750 000				

Die Einnahme hat betragen  
beim ordentlichen Haushalt .

Die Ausgabe hat betragen  
beim ordentlichen Haushalt:

- a) fortdauernde Ausgaben ..
- b) einmalige Ausgaben .....

Zusammen Ausgabe ...

	1943	1942	1941
Die Einnahme hat betragen beim ordentlichen Haushalt .			
Die Ausgabe hat betragen beim ordentlichen Haushalt:			
a) fortdauernde Ausgaben ..			
b) einmalige Ausgaben .....			
Zusammen Ausgabe ...			

zierung gebietet mir, die Erfüllung dieser Voraussetzung in Zukunft unter Anlegung eines wesentlich strengeren Maßstabes als bisher zu prüfen.

4. Nach Abschnitt I Ziffer 2 meines Rundschreibens vom 25. August 1944 - A 1300 C - 288 I - wird mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1944 die Übertragbarkeit von Ausgaberesten auf die zu einmaligen Ausgaben bewilligten Mittel beschränkt. Ich habe schon in meinem Haushaltsrundschreiben für das Rechnungsjahr 1944 darauf hingewiesen, daß auch bei diesen Bewilligungen erhebliche Ausgabereste weiter geschleppt werden, die voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht verwendet werden können.

Ich bitte daher zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit von diesen Ausgaberesten entsprechende Beträge noch für 1944 in Abgang zu stellen.

B. Anmeldung der Haushaltsmittel aus dem außerordentlichen Haushalt (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) - Einzelplan XVII a -

Der Entwurf des außerordentlichen Haushalts (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) - Einzelplan XVIIa - wird für 1945 neu aufgestellt.

Ich bitte, die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel für Ausgaben zu Lasten dieses Haushalts für das Rechnungsjahr 1945 mit Begründung zum 15. Februar 1945 in fünffacher Ausfertigung bei mir anzumelden. Etwaige Einnahmen, die dem außerordentlichen Haushalt zufließen, bitte ich zu schätzen und gleichzeitig mitzuzugeben.

Die Anforderungen und die etwa zu erwartenden Einnahmen bitte ich der Gliederung des außerordentlichen Haushalts (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) gemäß aufzustellen. Ich gebe hiermit die Gliederung zur Vermeidung ~~irrer~~ noch vorkommender Irrtümer nochmals bekannt.

1. Der außerordentliche Haushalt (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) - Einzelplan XVIIa - wird als Sonderhaushalt geführt. Für ihn gelten nicht die in der Reichshaushaltsordnung für den außerordentlichen Haushalt gegebenen Sondervorschriften. Die aus ihm zur Verfügung gestellten Ausgabemittel sind daher auch nicht übertragbar. Der außerordentliche Haushalt (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) ist für die Ausgaben oder Einnahmen bestimmt, die bei den einzelnen Reichsverwaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Krieg anfallen. Er ist auf der Ausgabenseite und auf der Einnahmeseite in Teile gegliedert

dert

4a

dert, die mit der gleichen Nummer - in römischen Ziffern - bezeichnet sind wie der jeweilige Einzelplan des ordentlichen Haushalts. Die Teile sind in Unterteile für die einzelnen Behörden oder Ausgabeansätze zu zerlegen. Eine etwa erforderlich werdende weitere Unterteilung in Buchstaben a), b), c) und aa), bb), cc) usw. bleibt dem Ermessen der Ressorts überlassen. Es ist jedoch in jedem Fall ein Unterteil zu bilden, sobald im außerordentlichen Haushalt (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) erstmals eine Ausgabe anfällt oder eine Einnahme aufkommt.

2. Es kommt immer noch vor, daß im außerordentlichen Haushalt (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) Einnahmen durch Absetzen von der Ausgabe gebucht werden. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß der Ansatz im Einzelplan XVII a - Kap. 1 Tit. 1 der Ausgaben - "Ausgaben aus Anlaß des Krieges" keinen besonderen Einnahmevermerk in der Form des Zweckbestimmungszusatzes trägt. Es ist daher erforderlich, bei außerordentlichen Haushalt (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) anfallende Einnahmen mit zu bei den Einnahmen dieses Haushalts zu veranschlagen und zu buchen (Hinweis auf §§ 7 und 71 Abs. 1 RHO).

3. Es sind mir in einzelnen Fällen Kostenfeststellungen über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend bei der Wehrmacht übersandt worden. Ich bitte, in Zukunft allgemein von der Übersendung dieser Mitteilungen abzusehen.

C. Aufstellung des Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für 1945

1. In den nach Abschnitt A Ziffer 2 dieses Rundschreibens für 1945 aufzustellenden Nachtrag sind aufzunehmen:

a) alle Änderungen in den Stellenplänen,

b) alle Änderungen in der Einnahme- und Ausgabeseite (Mehr- und Mindereinnahmen und Minderausgaben) gegenüber dem Reichshaushaltsplan 1944 im Betrage von 1 Million Reichsmark und darüber. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages müssen alle Änderungen bei den Unterstützungen und bei den Fürsorgemitteln aufgenommen werden. (Hinweis auf A Ziffer 3 letzter Absatz)

169  
ein Globalansatz, der die Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben unterhalb der angegebenen Grenze in einem geschätzten Betrage zusammenfaßt (Hinweis auf A Ziffer 3 vorletzter Absatz).

Ich bitte unter Aufhebung der in meinem Rundschreiben vom



5

15. Juli 1944 - A 1301 (45) - 1 I 2. Ang. - (RBB S. 117) gesetzten Fristen, die Voranschläge zum Nachtrag für 1945 spätestens am 1. Juli 1945 in fünffacher Ausfertigung einzusenden. Ich bitte, die Frist nicht zu überschreiten.

2. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Nachtrags für 1945 sind auch die unter b genannten Änderungen über- oder außerplanmäßig zu behandeln. Die unterhalb der Grenze von 1 Million Reichsmark liegenden Mehreinnahmen und Mehrausgaben werden für 1945 endgültig überplanmäßig nachgewiesen. Für die Mehrausgaben gilt Abschnitt III Ziffer 4 meines Rundschreibens vom 25. August 1944 - A 1300 C - 228 I -. Einnahmen und Ausgaben, für die im Reichshaushaltsplan 1944 ein Ansatz nicht vorhanden war, bedürfen ohne Rücksicht auf ihre Höhe der Aufnahme in den Nachtrag.

Anl. 1

3. Für den Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1945 gilt das anliegende Muster.

Es handelt sich bei diesem Nachtrag nicht um die Aufstellung eines neuen Haushalts. Es sind in ihm nur diejenigen Haushaltsansätze aufzunehmen, die gegenüber den Ansätzen in dem für das Rechnungsjahr 1945 weiter geltenden Reichshaushaltsplan des Rechnungsjahrs 1944 entsprechend den Festsetzungen unter 1 a) und b) eine Änderung erfahren müssen.

4. Die Verwaltungseinnahmen und die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben 1945 sind abweichend von § 6 Absatz 7 RWB nach den am 1. Januar 1945 vorliegenden Verhältnissen zu veranschlagen.

Zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende spätere Änderungen sind zu berücksichtigen. Der gleiche Stichtag gilt für die Darstellung des Bedarfs an beamteten und an nichtbeamteten Hilfskräften in den Erläuterungen zu den Titeln 3 und 4 des Eingliederungsplans (den sogenannten "Kästen"), vorletzte Spalte.

5. Auf die Einsendung der Zergliederungen der noch veranschlagten Haushaltsausgaben (Muster 4 RWB) verzichtet (Besondere ...)

D. Vereinfachungen des Reichshaushaltsplans im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes

In meinem Runderlaß vom 25. August 1944 - A 1300 C - 228 I - (RBB S. 131 ff) habe ich über die bereits für das Rechnungsjahr 1944 angeordnete Zusammenlegung von Titeln bei den Verwaltungseinnahmen sowie bei den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben (Hinweis auf den Runderlaß vom 25. Oktober 1943 - A 1301 (44) - 14 I - (RBB S. 201) hinaus im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes gebotene weitere Vereinfachungsmaßnahmen im Reichshaushaltsplan getroffen.

Zur

5a  
Zur Vermeidung von Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige Haushaltsausgaben) sind die Haushaltsansätze im ordentlichen Haushalt bei den fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 zum größten Teil gegenseitig deckungsfähig im Sinne des § 31 RHO gemacht worden.

1. Ich bestimme auch für das Rechnungsjahr 1945, daß deckungsfähig sind
- a) bei den persönlichen Verwaltungsausgaben die Ausgabemittel aller nach der Zusammenlegung verbleibenden Titel (Titel 1, 3, 4, 5a, 6, 6a, 8) innerhalb jedes einzelnen Haushaltskapitels mit Ausnahme des Titels 6 (Ausgabemittel für Unterstützungen). Bei Titel 1 bleibt jedoch die Bindung an den Stellenplan unberührt,
  - b) bei den allgemeinen Haushaltsausgaben alle Ausgabemittel, soweit sie durch den Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Von der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen sind die in einigen Einzelplänen vorgesehenen "allgemeinen Verfügungsmittel", d.h. Ausgabebewilligungen, die einer Stelle ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind (Hinweis auf § 33 Absatz 2 RHO).

2. Für das Rechnungsjahr 1945 gelten die Verwaltungseinnahmen und die sächlichen Verwaltungsausgaben als zu je einem Titel zusammengefaßt.

Die in Ziffer 1 Buchstabe b meines Runderlasses vom 25. August 1944 - A 1300 C - 228 I - für das Rechnungsjahr 1944 <sup>gegenseitige</sup> vorgesehene/Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel bei den sächlichen Verwaltungsausgaben wird für das Rechnungsjahr 1945 durch diese Zusammenfassung aller Ausgabemittel der sächlichen Verwaltungsausgaben zu einem Titel <sup>gegenstandslos</sup>.

Die Verwaltungseinnahmen erhalten als Titel 1 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts die Zweckbestimmung "Verwaltungseinnahmen".

Die sächlichen Verwaltungsausgaben erhalten als Titel 11 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts die Zweckbestimmung "Geschäftsbedürfnisse".

16813  
Ab dem Rechnungsjahr 1945 sind sämtliche Kassenanweisungen über Verwaltungseinnahmen der bisherigen Titel 1, 3 und 6 (oder etwa sonst vorhandener Titel) auf den neuen Titel 1, über sächliche Verwaltungsausgaben der bisherigen Titel 11, 15, 17, 18, 19, 21, 23 und 24 (oder etwa sonst vorhandener Titel) auf den neuen Titel 11 auszustellen.

Die



Die neue Titelbezeichnung und die neue Zweckbestimmung sind in die Titelbücher zu übernehmen.

Aus der Summe der bisherigen Einnahmetitel 1, 3 und 6 ist das neue Haushaltssoll des Titels 1, aus der Summe der bisherigen Ausgabebetitel 11, 15, 17, 18, 19, 21, 23 und 24 ist das neue Haushaltssoll des Titels 11 zu bilden und der Kasse in dem Kassenanschlag mitzuteilen. Ein besonderer Unterteil (Buchungsabschnitt) ist nur zu bilden für die Ausgabemittel beim bisherigen Titel 23 Unterteil "Zur Förderung der Betriebsgemeinschaft" sowie gegebenenfalls für "allgemeine Verfügungsmittel" (Hinweis auf Ziffer 1 Absatz 2), wenn diese bisher bei einem besonderen Ausgabebetitel der sächlichen Verwaltungsausgaben vorgekommen sind.

Ein Neudruck des Haushalts 1944 anlässlich der Zusammenfassung der Verwaltungseinnahmen und der sächlichen Verwaltungsausgaben zu je einem Titel findet für das Rechnungsjahr 1945 nicht statt. Auch in den Nachtrag (Hinweis auf C) sind die aus dieser Zusammenfassung der Titel sich für 1945 ergebenden neuen Haushaltsansätze nur dann aufzunehmen, wenn der Unterschied gegenüber den Ansätzen des Reichshaushaltsplans 1944 (Summe der Titel 1, 3 und 6 bei den Verwaltungseinnahmen oder Summe der Titel 11, 15, 17, 18, 19, 21, 23 und 24 bei den sächlichen Verwaltungsausgaben) die in Abschnitt C Ziffer 1 b gesetzte Grenze ( 1 Million Reichsmark) übersteigt.

#### E. Persönliche Ausgaben

1. Ich werde dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei vorschlagen, die Anordnung vom 17. Februar 1943 Rk 1809 C (Stopperlaß) mit der Änderung für 1944 auch für 1945 zu verlängern. Weitere Mitteilung folgt.
2. Ich war durch § 4 des Gesetzes über die ~~Planstellen~~ <sup>Planstellen</sup> im Reich im Rechnungsjahr 1944 vom 31. März 1944 RGBI II S. 35 - und durch die entsprechenden Bestimmungen der vorausgegangenen Haushaltsgesetze ermächtigt, für drei Gruppen von Stellen zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen, und zwar für planmäßige Stellen, deren Inhaber mindestens sechs Monate
  1. außerhalb des Geschäftsbereichs ihres Ministeriums abgeordnet,
  2. zur Dienstleistung in die besetzten Gebiete abgeordnet,
  3. zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beurlaubt waren.

Diese

6a

Diese Vorschrift hat eine große Anzahl solcher Stellen entstehen lassen. Die Räumung besetzter Gebiete hat die Rückkehr zahlreicher Beamten in das Reichsgebiet herbeigeführt. Es sind daraus in verschiedenen Ressorts Schwierigkeiten bei der Wiederverwendung und Unterbringung der Inhaber der Zusatzplanstellen entstanden.

Ein Bedürfnis für die Ausbringung weiterer Zusatzstellen für die Beamten, die noch in besetzte Gebiete abgeordnet werden, besteht zurzeit nicht mehr. Ich kann angesichts der Gesamtentwicklung, bei der die Gefahr der Überzähligkeit für die Inhaber zweiter Planstellen allgemein wird, auch kein Bedürfnis mehr dafür anerkennen, daß solche Planstellen bei Abordnungen im Reichsgebiet außerhalb des Geschäftsbereichs des abordnenden Ministeriums oder bei Beurlaubungen zur NSDAP ausgebracht werden. Ich werde daher im Reichshaushaltsplan für 1945 aus diesen Anlässen neue zusätzliche zweite Planstellen nicht mehr ausbringen und anstelle des bisherigen § 4 Absatz 1 in das Reichshaushaltsgesetz 1945 die nachfolgende Vorschrift aufnehmen:

"Die Zusatzplanstellen, die auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1944 vom 31. März 1944 - RGBl II S. 35 - ausgebracht und noch nicht weggefallen sind, werden als zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht."

Ich bin bereit, die Schwierigkeiten zu erleichtern, die sich aus der Rückkehr der planmäßigen Inhaber der ersten Stellen für die Unterbringung der Inhaber der Zusatzplanstellen ergeben können. Die Einrichtung und Besetzung der zusätzlichen zweiten Planstellen hat zwar nirgends zu einer Verkürzung des Beförderungsganges und zu einer Benachteiligung von Beamten geführt. Sie hat vielmehr nur die Wirkung vorweggenommener Beförderungen für die Inhaber der zweiten Planstellen gehabt. Dennoch bleibt die Auswirkung dieser Aktion, daß nunmehr bei der vorgeschriebenen Beanspruchung aller freiwerdenden Stellen für die anderweitige Unterbringung der Inhaber der Zusatzplanstellen ein Generalstop der Beförderungen von zum Teil längerer Dauer eintreten kann.

Ich beabsichtige, zur Milderung dieser Härten den bisherigen Absatz 2 a.a.O. wie folgt neu zu fassen:

"(2) Wenn die Abordnung oder Beurlaubung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von sechs Monaten in eine andere



andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später freiwerdende und besetzbare Planstelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Vermeidung von Härten nachlassen, daß jede zweite freie oder freiwerdende und besetzbare Planstelle in Besoldungsgruppen, in denen die Zusatzplanstellen 5 v.H. der ordentlichen Planstellen überschreiten, jede zweite und dritte freie oder freiwerdende und besetzbare Planstelle frei besetzt werden. Es gehören zu den ordentlichen Planstellen im Sinne dieser Vorschrift auch die zusätzlichen Planstellen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 - RGBl I S. 580 - neu geschaffen werden."

Von den im Haushaltsrundsreiben für das Rechnungsjahr 1944 enthaltenen Ausführungen gelten die folgenden für das Rechnungsjahr 1945 weiter:

- a) über die Anforderung von Zusatzstellen auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 - RGBl I S. 580 -. Hinweis auf E 3 des Haushaltsrundsreibens 1944 - ,
- b) über die Unzulässigkeit der Bewilligung neuer sowie der Erhöhung bereits bestehender Dienstaufwandsentschädigungen - Hinweis auf E 5 a.a.O. - ,
- c) über die Voraussetzungen, unter denen Zulagen im Reichshaushaltsplan ausgebracht werden dürfen - Hinweis auf E 6 a.a.O. - ,
- d) über die Berücksichtigung der Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10. März 1943 - RGBl I S. 141 - über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges bei Bemessung der Zahl der Hilfskräfte - Hinweis auf E 7 a.a.O. ,
- e) über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Mittel für beamtete und nichtbeamtete Hilfskräfte - Hinweis auf E 8 a.a.O.

Ich werde die Zweckbestimmungszusätze zu den Titeln 3 und 4 in der im Haushaltsrundsreiben 1944 unter Abschnitt E Ziffer 8 bekanntgegebenen Fassung in die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich für das Rechnungsjahr 1945 aufnehmen. Dadurch wird für den Fall der Aufnahme dieser Ansätze in den Nachtragshaushalt für 1945 die nochmalige Aufführung dieser Zweckbestimmungszusätze entbehrlich,

- 7a
- f) über die Veranschlagung der Unterstützungen für Beamte, Gefolgschaftsmitglieder usw. nach einem Kopfsatz von 20 RM und der Veranschlagung der Unterstützungsmittel für Verwaltungslehrlinge - Hinweis auf E 9 a.a.O. --

F. Sächliche Ausgaben

1. Von den im Haushaltsrundschreiben 1944 enthaltenen Ausführungen gelten die folgenden für das Rechnungsjahr 1945 weiter:
- a) über die Grundsätze für die Veranschlagung der Mittel für die Unterhaltung der Dienstgebäude, die im wesentlichen im Haushaltsrundschreiben 1938 vom 6. August 1937 - A 1301 (38) - 3 I - (RBB S. 269/270) wiedergegeben sind. -
  - b) über die Inanspruchnahme der Mittel für kleine Bauvorhaben aus laufenden zur baulichen Unterhaltung bestimmten Mitteln bis zum Höchstbetrag von 60 000 RM einschließlich Grunderwerb - Hinweis auf F 3 des Haushaltsrundschreibens für 1944 --,
  - c) über die haushaltmäßige Behandlung von Mitteln für neue Bauten einschließlich Umbauten und Erweiterungsbauten im Einzelbetrag von über 60 000 RM - Hinweis auf F 4 a.a.O. --,
  - d) über die Kostengrenze, bis zu der für bauliche Maßnahmen für Luftschutzzwecke Mittel aus Titel 15 der fortdauernden Ausgaben verwendet werden dürfen - Hinweis auf F 5 a.a.O. --
2. Über die haushaltmäßige Behandlung der sächlichen Verwaltungsausgaben der in der Behörde des Reichsstatthalters in den Reichsgauen vertretenen Fachverwaltungen - ausgenommen die Reichswirtschaftsverwaltung, die Reichsfinanzverwaltung, die Reichsjustizverwaltung und die Reichspropagandaverwaltung sowie die Arbeitsverwaltung (Unterabteilung Arbeit) in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen - wird der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit mir besondere Bestimmung treffen.
3. Bei den einmaligen Ausgaben müssen für eine Reihe von Bauvorhaben, die infolge des Krieges eingeschränkt oder ganz stillgelegt sind, lediglich deshalb Mittel in den Reichshaushaltsplan eingestellt werden, um daraus die Bezüge bzw. Löhne der an die Wehrmacht, Waffen-/// usw. abgegebenen nichtbeamteten Arbeitskräfte bestreiten zu können. Im Interesse weiterer Vereinfachung und beträchtlicher Arbeitersparnis bestimme ich, daß die Bezüge und Löhne der an die Wehrmacht, Waffen-/// usw. abgegebenen Angestellten und Arbeiter nicht mehr bei den Baufonds, sondern beim Titel 4 des Eingliederungsplans zu buchen sind. Die Bezüge und Löhne derjenigen

16841



nicht-

8  
nichtbeamteten Arbeitskräfte, die noch zur notdürftigen Unterhaltung stillgelegter Bauvorhaben erforderlich sind, sind ebenso zu behandeln. Bei der geringen Höhe der für die Unterhaltung der stillgelegten Bauvorhaben erforderlichen sächlichen Ausgaben erscheint unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung ihre gesonderte Buchung bei den Baufonds ebenfalls nicht mehr zweckmäßig. Ich bestimme deshalb, daß auch diese Ausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben zu buchen sind.

Bei Reichsaufgaben, die nicht durch Baubehörden des Reichs, sondern der Länder, Gemeinden usw. ausgeführt werden, sind die persönlichen und sächlichen Ausgaben entsprechend zu behandeln. Die Länder fordern die verauslagten Beträge bei dem zuständigen Reichsministerium an (für Hochbau z.B. beim Reichsfinanzministerium zu Lasten des Einzelplans XV Kapitel 5 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts).

Die Mittel aus den hiernach stillgelegten Baufonds sind entsprechend zu sperren.

Ich bitte, Zweifelsfragen sogleich zur Sprache zu bringen.

Das Haushaltsrundschreiben wird mit Ausnahme der grundsätzlichen Ausführungen unter A Ziffer 1 bis 3 im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntgemacht.

Graf Schreier in Kwigitz

Deutsches Staatsministerium  
Abt. Justiz  
am 23. III. 1944  
eingetragen

9  
H

Handwritten text, partially obscured by water damage.

Handwritten text, partially obscured by water damage.

Handwritten text, partially obscured by water damage.

J. Meier

Handwritten text, partially obscured by water damage.

Handwritten text, partially obscured by water damage.

# Schnellbrief!

## Haushaltsplan für 1944, hier Personalhaushalt.

In Abschnitt A III Ziffer 3 des Rundschreibens vom 9. Dezember 1943 LG 1400 — 234 IA — RBB 1944 S. 1 — sind die Bestimmungen über die Behandlung des Personalhaushalts für das Rechnungsjahr 1944 vorbehalten worden. Ich bestimme nunmehr:

1. Die im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei für den Reichshaushalt 1944 getroffene Regelung über die Hebung von Planstellen und die Ausbringung neuer Planstellen (Hinweis auf die Rundschreiben vom 25. Oktober 1943 A 1301 (44) — 14 I Abschnitt E Ziffer 2 — RBB S. 201 — und vom 18. Januar 1944 A 1301 (44) — 30 I) ist auch in den Ländern anzuwenden.

Es gelten somit die Ziffern 1a, 2 und 3 der Anordnung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. Februar 1943 Rk 1809 C mit der im nächsten Absatz aufgeführten Abweichung zu Ziffer 3 auch für den Haushalt (Nachtrag) 1944.

Das bedeutet, daß auch im Rechnungsjahr 1944 Ausweitungen der Stellenpläne nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind:

Neue Planstellen dürfen durch den Nachtrag 1944 regelmäßig nur bewilligt werden, wenn die in Ziffer 3 der Anordnung vom 17. Februar 1943 Rk 1809 C angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Klärung wird darauf hingewiesen, daß neue Planstellen für anstellungsreife Beamtenanwärter im Sinn der Ziffer 3c der Anordnung vom 17. Februar 1943 nur geschaffen werden dürfen, wenn das sachliche Bedürfnis nachgewiesen ist.

Überdies können ausnahmsweise durch den Nachtrag 1944 neue Planstellen auch dann geschaffen und — wie bisher — vorhandene Planstellen gehoben werden, wenn ich dies aus zwingenden kriegswichtigen Gründen beantrage und der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Leiter der Partei-Kanzlei zustimmen.

Dienstaufwandsentschädigungen und Zulagen dürfen im Nachtrag 1944 weder neu ausgebracht, noch erhöht werden.

An der engen Auslegung der Anordnung vom 17. Februar 1943 ändert sich nichts. Ich werde im Bereich der Länderverwaltungen die Hebung von Planstellen und die Schaffung neuer Planstellen aus zwingenden kriegswichtigen Gründen nur beantragen, wenn die Kriegswichtigkeit unzweifelhaft gegeben ist. Ich bitte deshalb die obersten Finanzbehörden der Länder auch ihrerseits im Interesse der Geschäftsvereinfachung bei der Bearbeitung der Anträge auf Stellenhebungen und Stellenneuschaffungen im Nachtrag 1944 einen strengen Maßstab anzulegen.

Landesregierungen (außer Preußen)

— soweit vorhanden, auch an Finanzministerien  
(Finanzabteilungen) —

10a

- 2. Bei der Bemessung der Zahl der Angestellten, Arbeiter usw. ist die Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. März 1943 — Reichsgesetzblatt I S. 141 — zu berücksichtigen. Danach dürfen Neueinstellungen in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Betrieben grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden. Auch bei der Höherstufung von Angestellten muß ein strenger Maßstab angelegt werden.
- 3. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Besoldungen der nicht planmäßigen Beamten und der Bezüge der Angestellten und Arbeiter wird auch für 1944 zugelassen. Soweit sie nicht allgemein in den Haushaltsgesetzen oder in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen wird, bitte ich den Haushaltsvermerken zu den Titeln 102 und 103 in Abweichung von Ziffer 2 Absatz 3 des Rundschreibens vom 25. April 1942 A 1300 C — 37 I — RBB S. 91 — folgende Fassung zu geben:

Bei Titel 102:

„Die Mittel können bis zur Höhe der bei Titel 100 durch zeitweiliges Unbesetztsein von Planstellen eintretenden Ersparnisse überschritten werden.“

Bei Titel 103:

„Die Mittel können bis zur Höhe der bei Titel 100 durch zeitweiliges Unbesetztsein von Planstellen eintretenden Ersparnisse überschritten werden, soweit diese nicht gemäß Verm. zu Titel 102 in Anspruch genommen werden.“

- 4. Bei der Vorlage des Entwurfs des Nachtrags 1944 sind abweichend von den Bestimmungen des Rundschreibens vom 30. März 1939 LG 1400 — 74 I und von den in späteren Rundschreiben zugestandenen Erleichterungen alle Anträge auf Hebung und Neuschaffung von Planstellen mit Ausnahme der vorweggenehmigten Verbesserungen und der Zusatzstellen auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 580 — in der Nachweisung nach Muster P 2 ausführlich zu begründen. Bei den Vorweggenehmigungen sind im Nachtrag Datum und Aktenzeichen meiner EntschlieÙung anzugeben.

Die Ausbringung der Zusatzstellen in einer Anlage zum Nachtrag oder zu den Einzelplänen in vereinfachter Form ist auch für 1944 zulässig (Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 4 des Rundschreibens vom 17. Mai 1943 LG 1400 — 214 IA — RBB S. 126 —).

- 5. Ich bin § 12 Absatz 3 der 2. DVHL gemäß damit einverstanden, daß neue Zusatzstellen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 vor Erlaß des Nachtrags 1944 besetzt werden. Die Vorweggenehmigung ist besonders zu beantragen für Zusatzstellen der BesGr A 1 b und darüber und bei den sogenannten So. der niedrigeren Besoldungsgruppen (Hinweis auf den Runderlaß vom 15. Februar 1943 A 1210 — 1230 IV — RBB S. 33 —).

Dieses Rundschreiben wird im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

**Im Auftrag: Dr. Kluge**

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

16838

Im Auftrag  
Dr. Kluge

Oberste Reichsbehörden  
Herrn Preußischen Finanzminister



I 1 a/Haush. 10/44

Prag, den 4. November 1943. *11*

An das  
Ministeramt

z.Hd.von Herrn Ministerialrat Dr. G i e s.

Ministeramt  
- 6. NOV 1943

In der Anlage übersende ich einen Auszug aus dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen an alle Obersten Reichsbehörden betreffend Aufstellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1944 mit der Bitte um Kenntnisnahme.



*Handwritten signatures and stamps in blue and red ink.*

Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Haushaltswesens, Kassenwesens usw.

Auf dem Gebiet des Haushaltswesens, Kassenwesens usw. gebe ich die folgenden Anordnungen bekannt:

1. Verzicht auf die vierteljährliche Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 10 000 RM und darüber (§ 33 Absatz 1 Satz 3 RHO)

Die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 RHO vorgeschriebene vierteljährliche Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrage von 10 000 RM und darüber wird mir von einigen Ressorts noch immer übersandt. Die Übersicht ist bis auf weiteres nicht erforderlich. (Hinweis auf mein Rundschreiben vom 9. November 1939 A 1000 - 352 I)

2. Anordnungsbefugnis für Angestellte (§ 27 RWB)

Nach § 27 Absatz 2 RWB übt der Behördenvorsteher die Anordnungsbefugnis aus. Er kann damit ganz oder teilweise den Sachbearbeiter des Haushalts und, soweit die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln anderen Sachbearbeitern übertragen ist, diese für die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel betrauen.

Ist ein Angestellter Behördenvorsteher, dann hat er ohne weiteres die Anordnungsbefugnis. Ist die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen sonst Angestellten übertragen, dann kann diesen die Anordnungsbefugnis in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und des § 30 RWB übertragen werden.

3. Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln (§§ 47 - 50 RWB)

Den erneuten Anregungen, eine Vereinfachung bei der Anforderung (§ 48 RWB) und bei der Zuweisung (§ 50 RWB) der monatlichen Betriebsmittel für die einzelnen obersten Reichsbehörden zuzulassen, kann ich aus den in Ziffer 8 Absatz 1 meines Rundschreibens vom 25. April 1942 A 1300 C - 37 I (RBB S 91 Nr 3995) dargelegten Gründen auch jetzt nicht stattgeben. Ich kann daher nach wie vor weder auf die monatliche Anforderung der Betriebsmittel noch auf die damit zusammenhängende monatliche Bereitstellung der Betriebsmittel durch besondere Ermächtigungs-schreiben verzichten.

Ich ermächtige aber die Herren Reichsminister, ihrerseits auf die monatliche Anmeldung der Betriebsmittel bei den ihnen nachgeordneten Behörden zu verzichten, deren Betriebsmittelbedarf in den einzelnen Monaten des Jahres im allgemeinen gleichbleibt.

Ich bin außerdem damit einverstanden, daß die Herren Reichsminister die ihnen nachgeordneten Behörden, die Betriebsmittel

Oberste Reichsbehörden

mittel

11 2 25/43

mittel von verschiedenen Reichsstellen zugewiesen erhalten, ermächtigen, die ihnen von den verschiedenen Stellen zugewiesenen Betriebsmittel den Kassen in einer Summe § 50 Absatz 3 RWB gemäß mitzuteilen. Die Kasse hat dann nicht eine Vielzahl von einzelnen Betriebsmittelzuweisungen in der Betriebsmittelüberwachungsliste (§ 52 RWB) zu führen sondern nur noch einen Betrag.

4. Wegfall von Unterteilen von Titeln bei den sächlichen Verwaltungsausgaben

In Ziffer 9 meines Rundschreibens vom 25. April 1942 A 1300 C-37 I (RBB S. 91 Nr 3995) habe ich die Herren Reichsminister ermächtigt, zur Erleichterung der Buchführung bei den sächlichen Verwaltungsausgaben auf die in der Anlage 2 RWB in Spalte 3 ("Erläuterungen") vorgesehene Unterteilung der Titel - mit Ausnahme der Titel, deren Zahlenangaben bindend sind - zu verzichten und die dazu erforderlichen Anordnungen für ihren Geschäftsbereich zu erlassen. Von dieser Ermächtigung ist nach meinen Feststellungen nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Ich bitte nochmals dringend, zur Erleichterung der Kassen- und Buchführung und der Rechnungslegung von dieser Ermächtigung in weitestgehendem Maße Gebrauch zu machen.

Außerdem dehne ich die in Ziffer 9 meines Rundschreibens vom 25. April 1942 erteilte Ermächtigung für den Wegfall von Unterteilen von Titeln bei den sächlichen Verwaltungsausgaben nunmehr auch auf die Unterteile bei den Titeln 1 und 3 der Verwaltungseinnahmen aus.

5. Verkauf entbehrllicher Grundstücke (§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 RWB)

In Ziffer 19 Absatz 2 meines Rundschreibens vom 25. April 1942 A 1300 C - 37 I (RBB S. 91 Nr 3995) habe ich die Wertgrenze für den selbständigen Verkauf von Grundstücken durch andere Landesstellen von 5 000 RM (§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 RWB) auf 30 000 RM erhöht.

Über die Bedeutung dieser Anordnung sind Zweifel entstanden.

Die Erhöhung der Wertgrenze soll gleichzeitig die Ermächtigung für die Herren Reichsminister in sich schließen, sowohl ihrerseits Grundstücke innerhalb der neuen Wertgrenze ohne meine Zustimmung (§ 3 Absatz 1 Satz 1) in ihrem Geschäftsbereich selbständig zu verkaufen, als auch diese Ermächtigung von sich aus auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen.

6. Wiederbesetzung von Planstellen von vermißten Beamten

Die Planstelle eines als vermißt geltenden Beamten darf erst wieder besetzt werden, wenn der Vermißte für tot erklärt worden ist.

7. Ernennung oder Beförderung eines vermißten Beamten. Einweisung in eine entsprechende Planstelle

Nach dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. Juni 1943 (RBB S. 136 Nr 4232) werden Vermißtengelohnnisse nicht mehr "in Höhe der Hinterbliebenenbezüge" gezahlt, sondern es werden "die Friedensgelohnnisse nach den Friedensbestimmung" für die Dauer des Vermißtseins weitergewährt. Die Vermißtengelohnnisse können deshalb für planmäßige Beamte nur aus einer Planstelle gezahlt werden. Daraus ergibt sich die weitere Folge, daß Beförderungen von vermißten

Beamten

16836



Beamten nur ausgesprochen werden können, wenn eine Planstelle frei und besetzbar ist. § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (Reichsgesetzbl I S.563), wonach die durch die Ernennung oder Beförderung erwachsenden Mehrausgaben über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden dürfen, gilt nur für die Zeit vom Wirksamwerden der Ernennung oder Beförderung (das ist der erste Tag des Monats, in dem der zu Ernennende vermißt worden ist) bis zur Einweisung in die vorhandene freie Planstelle.

8. Verbot der Annahme von Reichsbanküberweisungsaufträgen durch die Kassen

Nach den zurzeit geltenden "Allgemeinen Bestimmungen für den Verkehr mit der Deutschen Reichsbank" darf ein Überweisungsauftrag (roter Scheck) nur zugunsten der Reichsbank oder des Inhabers eines Reichsbankgirokontos ausgestellt werden; er ist nicht übertragbar und vom Aussteller unmittelbar bei der sein Konto führenden Reichsbankanstalt einzureichen. Reichsbanküberweisungsaufträge dürfen daher von den Kassen nicht mehr angenommen werden und gelten künftig nicht mehr als Zahlungsmittel.

Die förmliche Änderung der Reichskassenordnung (§ 2 Ziffer 14, § 23 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 2, § 70 Absatz 3, § 80 Absatz 2 Satz 2, § 88 Absatz 2, Anlage 1 Überschrift und § 1 Absatz 4 sowie § 6) bleibt vorbehalten.

9. Angestellte als Kassiere

In meinem Rundschreiben vom 16. Februar 1941 A 2000 - 104 GenB (RBB S.91 Nr 3671) habe ich in Abweichung von der Bestimmung im § 10 Absatz 2 RKO bis auf weiteres zugelassen, daß auch Angestellte als Buchhalter verwendet werden dürfen. Ich erweitere diese Sonderregelung dahin, daß Angestellte in besonderen Fällen auch als Kassiere verwendet werden dürfen. Hinweis auf § 11 RKO.

-----  
Dieses Rundschreiben wird im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt veröffentlicht.

*Graf Schöner in Krongl.*

78/12.43.

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin W 8, 25. Oktober 1943

Wilhelmplatz 1/2

14

- A 1301 (44) - 14 I

Erstellung des Reichshaushaltsplanes für das  
Rechnungsjahr 1944.

.....

2.) Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem  
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Parteikanzlei bestimme ich we-  
gen der Ausbringung neuer Planstellen und Stellenhebungen das folgende:  
Ziffern 1a, 2 und 3 der Anordnung des Reichsministers und Chefs der Reichs-  
kanzlei vom 17. Februar 1943, Rk 1809 C, gelten auch für den Haushalt 1944.

Danach sind:

Änderungen der geltenden Reichsbesoldungsordnung sowie Änderungen der  
Amtsbezeichnungen im Rechnungsjahr 1944 ausgeschlossen,  
Ausweitungen der Stellenpläne nicht zulässig. Eine Hebung von Pla-  
stellen ist nur ausnahmsweise möglich, wenn sie aus zwingenden kriegs-  
wichtigen Gründen von mir beantragt und vom Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der  
Wehrmacht und dem Leiter der Parteikanzlei genehmigt wird.  
Neue Planstellen dürfen durch den Reichshaushaltsplan für das Rech-  
nungsjahr 1944 nur bewilligt werden, wenn sie in Ziff. 3 des Erlasses  
des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. Februar 1943 -  
Rk 1809 C aufgeführten Voraussetzungen entsprechen.

3.) Zusatzstellen können auch im Rechnungsjahr 1944 nach den gleichen Grund-  
sätzen wie für 1943 angefordert werden. Ich bitte, die zusätzlichen Plan-

14a

stellen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) im Hinblick auf die Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) im Rechnungsjahr 1944 einheitlich wie folgt zu bezeichnen:

"a) Zusatzstellen auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580)."

16834



Auszugsweise Abschrift

aus dem Reichsgesetzblatt Teil I vom 13. Oktober 1942. 15

Zweite Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des  
Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942.

.....

§ 3

(1) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten im Falle des § 68 Abs. 1 DBG nicht in den Ruhestand, jedoch können Beamte, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, ohne ihren Antrag und ohne dass sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Soweit Beamte auf Grund des Abs. 1 Satz 1 im Dienst bleiben, kann die Zahl der Planstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend vermehrt werden. Die hierdurch erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

16

Stellung und Aufgaben des Deutschen Staatsministers für Böhmen  
und Mähren.

Wie im Rundschreiben des Reichministers und Chef der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden am 29. Juli 1943 - Rk 9911 D - mitgeteilt worden ist, hat der Führer die Ausübung der Reichsgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren neu geregelt. Die Wahrung der die Reichsinteressen umfassenden Regierungsgeschäfte mit den in dem Führererlaß vom 16.3.1939 und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 - RGBL. I S. 1681) festgelegten Aufgaben und Befugnisse obliegen nunmehr dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren. Hierzu gehören die oberste Führung der reichseigenen Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren sowie die Ausübung der Reichsaufsicht über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorates. Die dem Deutschen Staatsminister hierzu zur Verfügung stehende Behörde führt die Bezeichnung: "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Bis zur Verwaltungsreform im Jahre 1942, der der Führererlaß vom 7. Mai 1942 - RGBL. I S. 329 zu Grunde lag, wurden diese Aufgaben und Befugnisse durch die Behörde des Reichsprotectors und als nachgeordnete Instanz für alle Zweige der Reichsverwaltung (mit Ausnahme von Reichsbahn-, Reichspost-, Reichsjustiz- und Reichs-sollverwaltung) durch 15 Oberlandräte wahrgenommen. Die Kriegserfordernisse hatten in den vorangegangenen Jahren eine intensivere Reichsaufsicht und damit ein immer stärkeres unmittelbares Eingreifen in Einzelheiten der autonomen Regierung und Verwaltung seitens der angeführten Stellen zur Folge gehabt. Hierdurch waren sowohl die Behörde des Reichsprotectors als auch die Oberlandratsämter umfangmäßig erheblich angewachsen. Die Verwaltungsreform von 1942 brachte mit der Auflösung der Oberlandratsämter und der Übertragung der reichseigenen Verwaltungsaufgaben auf die autonome Verwaltung als "Reichsauftragsverwaltung" eine

erhebliche Veränderung des Verwaltungsaufbaues im Protektorat. Die Reform diente dem Zweck, unter Betonung der Autonomie des Protektorats, die durch die Maßnahmen von ~~W~~-Obergruppenführer Heydrich (Säuberungsaktion, Umbau der Protektoratsregierung) ermöglicht wurde, das im Laufe der Zeit immer stärker werdende Nebeneinander der beiden Verwaltungen im Interesse der Kräfte-  
einsparung zu beseitigen und ein noch weiteres Anschwellen der Reichsverwaltung zu verhindern. Das Gebot der verstärkten Reichsaufsicht machte es andererseits aber erforderlich, diese nunmehr auf einem neuen Wege, nicht mehr von außen her, sondern von innen durch Einbau deutscher Kräfte in die entscheidenden Schlüsselstellungen der autonomen Verwaltung wirksam zu machen. Zu diesem Zwecke wurden Beamte der Behörde des Reichsprotectors zum großen Teil gleichzeitig mit Aufgaben in den autonomen Zentralbehörden betraut und die Bediensteten der ehemaligen Oberlandratsämter zu den Landesbehörden bzw. Bezirksbehörden abgestellt. Daneben blieben die Oberlandräte als Inspektoren unter Wegfall ihrer Behördeneigenschaft noch Organe der unmittelbaren Reichsaufsicht in ihren Bezirken.

Mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums ist der Zeitpunkt gekommen, auch in der obersten Instanz die klare Scheidung, wie sie bereits in der nachgeordneten Instanz durchgeführt ist, vorzunehmen. Der vollzogene Einbau deutscher Kräfte in die autonomen Zentralbehörden erlaubt es nunmehr auch äußerlich eine organisatorische Trennung zwischen der obersten Reichsaufsicht (d.h. der Aufsicht über diejenigen Angelegenheiten der autonomen Verwaltung, in der nach den bestehenden Vorschriften eine ausdrückliche Weisung, Zustimmung oder Genehmigung des Deutschen Staatsministers einzuholen ist oder in denen im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder politische Bedeutung der Deutsche Staatsminister von sich aus auf die autonome Verwaltung Einfluß nehmen muß) und der sonstigen Reichsaufsicht (im Wege der unmittelbaren Einflußnahme durch die in die autonomen Zentralbehörden eingebauten deutschen Kräfte) durchzuführen. Damit kann das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren als Oberste Reichsbehörde in seiner personal-

18

len Besetzung auf eine relativ kleine Zahl hochqualifizierter  
Führungskräfte beschränkt werden, mit denen das Reich neben der  
Erledigung der verbliebenen Angelegenheiten der reichseigenen  
Verwaltung die reichsaufsicht über die autonome Verwaltung aus-  
übt. Die vom Führer - auch aus außenpolitischen Gesichtspunkten  
- befohlene Beachtung der Autonomie bedeutet dabei eher eine  
Erschwerung der Tätigkeit des Deutschen Staatsministers und  
seiner Behörde gegenüber einem ausschließlich reichseigenem Ver-  
waltungsaufbau.



10830

Sicherheitsdienst RfH  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag, den 27. März 1943. 19

III D

Urschriftlich mit 2 Anlagen  
nach Kenntnisnahme zurück

an den

persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Hauptsturmbannführer Dr. Gies,  
Prag.

*[Handwritten signature]*  
Hauptsturmbannführer

IV 4-25/43

19a

St.S. IV J - 25/43.

Prag, den 23. März 1943.

G.R. mit 2 Anlagen  
dem SD-Leitabschnitt Prag

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis  
und Auswertung übersandt.

V  
- W  
D  
M



16829

4-Obersturmbannführer.

Abschrift

Der Reichsminister der Finanzen

A 1301 (43) - 124 I

Berlin W 8, 15. März 1943

Wilhelmsplatz 1/2

Entwurf eines Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1943

Ich übersende hiermit den Entwurf eines Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1943 nebst Durchführungsbestimmungen und Begründung. Der Gesetzentwurf entspricht im wesentlichen dem vorjährigen Gesetz über die Haushaltsführung im Reich - Hinweis auf Reichsgesetzblatt 1942 Teil II S.179 ff. -.

Ich bitte, die Beschlußfassung im Umlauf herbeizuführen und die Einspruchsfrist so kurz zu bemessen, daß die rechtzeitige Verkündung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt gewährleistet ist.

Die

Herrn

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

B e r l i n

10a

Die Herren Reichsminister haben Abdruck dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

55 Abdrucke liegen bei.

Graf Schönerich in Königsberg

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

Graf Schönerich in Königsberg



16828

Herren

Reichsminister

Entwurf

eines Gesetzes über die Haushaltsführung im  
Reich im Rechnungsjahr 1943  
Vom März 1943

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Bis zur Fertigstellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1943 dürfen die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben geleistet werden. Für die Art der Verwendung der Mittel und die Höhe der Ausgaben gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Soweit Entwürfe von Einzelplänen von dem Reichsminister der Finanzen festgestellt sind oder werden, gelten diese Entwürfe als gesetzlich festgestellt.
- b) Soweit Einzelpläne bis zum Beginn des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt sind, dürfen die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben im Rahmen der zugewiesenen Betriebsmittel geleistet werden.

§ 2

Im Rechnungsjahr 1943 sind nicht anzuwenden:

- a) §§ 12 und 75 der Reichshaushaltsordnung,
- b) § 205 d der Reichsversicherungsordnung.

§ 3

Die im § 30 a der Reichshaushaltsordnung festgelegten Beträge werden von 30 000 Reichsmark auf 60 000 Reichsmark und von 10 000 Reichsmark auf 20 000 Reichsmark erhöht.

§ 4

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann bei sachlichem Bedürfnis auf Antrag des zuständigen Reichsministers für planmäßige Stellen, deren Inhaber an einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt mindestens sechs Monate im Reichsgebiet außerhalb des Geschäftsbereichs ihres Ministeriums oder zur Dienstleistung in die besetzten Gebiete

ab-

abgeordnet oder zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beurlaubt sind, zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Beamte der zivilen Verwaltungen, die durch die Wehersatzdienststellen als Militärverwaltungsbeamte beordert werden, gelten nicht als abgeordnet.

(2) Wenn die Abordnung oder Beurlaubung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von sechs Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später frei werdende Stelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen.

#### § 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den des Reichs oder eines anderen Landes oder vom Haushalt des Reichs auf den Haushalt eines Landes zu übertragen.

(2) Werden die Stelleninhaber gleichzeitig mit der Stellenübertragung zu dem betreffenden Dienstherrn versetzt, so führen sie bis zum Ende des Rechnungsjahrs oder bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung ihre bisherigen Amtsbezeichnungen weiter. Sie erhalten bis dahin Dienstbezüge nach dem bisher für sie geltenden Besoldungsrecht.

#### § 6

Die Reichsminister, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die nach § 45 a der Reichshaushaltsordnung ihnen und den geschäftsordnungsgemäß zu ihrer ständigen Vertretung befugten Beamten (Offizieren) zustehende Ermächtigung innerhalb der Obersten Reichsbehörden nach sachlichem Bedürfnis widerruflich auf andere leitende Beamte (Offiziere) zu übertragen.

#### § 7

(1) Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantiermächtigungen bleiben für das Rechnungsjahr 1943 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, außerdem Garantien zu übernehmen:



16827

a)

- a) zur Förderung des deutschen Außenhandels,
- b) zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen Reichsmark,
- c) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Reichs auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrag von 550 Millionen Reichsmark.

(3) Der Höchstbetrag, den die neuen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1943 auf 15 Millionen Reichsmark festgestellt.

(4) Lautet eine vom Reich garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Anrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelkursen errechnet, die in der letzten vor der Garantieerklärung ausgegebenen Steuerkursbeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Das gilt auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Gebietskörperschaften in den seit dem 13. März 1938 eingegliederten Gebieten abweichend von § 47 Absatz 1 der Reichshaushaltsordnung Vermögenswerte des Reichs zu übereignen, soweit die Gebietskörperschaften der Vermögenswerte zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bedürfen.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Forderungen gegen landwirtschaftliche Siedler, die auf Grund des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) angesetzt worden sind, zu verzichten, soweit diese Forderungen den Kapitalbetrag der tragbaren Rente übersteigen. Er kann bei den

genannten Siedlern auch auf Rückstände von Zins- und Tilgungsbeträgen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1936 verzichten.

§ 10

Im Rechnungsjahr 1943 führt die Deutsche Reichspost über den nach § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) abzuliefernden Betrag hinaus einen Betrag von 5 Millionen Reichsmark an das Reich ab.

§ 11

Für die Durchführung des Reichshaushaltsplans und für die Aufstellung der Reichshaushaltsrechnung gelten im übrigen die in der Anlage zusammengestellten Durchführungsbestimmungen.

S. 5

Führer-Hauptquartier, März 1943

Der Führer und Reichskanzler

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei



16826

28

Anlage

zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1943  
(zu § 11 des Gesetzes)

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

2. Erhalten Beamte über ihre Planstelle hinaus auf Grund gesetzlicher Vorschrift für ihre Person Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 1 (Besoldungen) zu buchen.

3. Frei werdende Planstellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 4 d sind in Stellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 5 b, für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 a und für Assistenten der Besoldungsgruppe A 8 a umzuwandeln.

Im mittleren Dienst darf im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses das folgende Stellenverhältnis nicht überschritten werden:

- 20 vom Hundert Obersekretäre in Besoldungsgruppe A 5 b,
- 40 vom Hundert Sekretäre in Besoldungsgruppe A 7 a,
- 40 vom Hundert Assistenten in Besoldungsgruppe A 8 a.

4. Die örtlichen Sonderzuschläge, die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen gewährt werden, werden in der bisherigen Höhe weitergewährt.

5. Reichsbeamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, denen als Inhaber von Reichsdienst-, Reichswerkdienst- oder Reichsmietwohnungen der Bezug von Feuerungsstoffen aus Beständen der Verwaltung wider-ruflich gestattet ist, haben dafür eine Entschädigung nach Nr. 28 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937

(Reichs-

(Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 9), Nr. 8 der Werkdienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 23) und Nr. 32 der Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 25) zu zahlen.

6. Werden Versorgungsanwärter, die als frühere planmäßige Beamte gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufen waren, aber wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen wurden, wieder zu Beamten ihrer früheren Besoldungsgruppe ernannt, so sind ihre Dienstbezüge, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzuweisen sind, außerplanmäßig zu buchen.

7. In Anwendung von § 68 Absatz 4 Reichshaushaltsordnung sind in Rechnungsjahr 1943

a) Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 fällig sind,

b) alle in der gleichen Zeit eingehenden Beträge an Steuern und Zöllen

in der Rechnung dieses Rechnungsjahrs zu buchen.

8. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Reichshaushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

9. Ist im Reichshaushaltsplan bei einer Ausgabebetitel allgemein, d.h. ohne ziffermäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabebetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabebetitel gebucht werden dürfen,



16825

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrages zulässig, der im Reichshaushaltsplan in der Zweckbestimmung oder im Entwurf des Reichshaushaltsplans in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Reichsminister der Finanzen vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

10. In Anwendung des § 71 Absatz 1 Reichshaushaltsordnung dürfen die Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, von den Bauausgaben abgesetzt werden.

Begründung

B e g r ü n d u n g

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Haushaltsführung  
im Reich im Rechnungsjahr 1943

Der Entwurf des Gesetzes lehnt sich eng an das Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1942 vom 26. März 1942 - Reichsgesetzbl. II Seite 179 - an.

zu § 4: Die Ausbringung zusätzlicher zweiter Planstellen zur Wiederbesetzung von Stellen, deren Inhaber zur Dienstleistung in das Generalgouvernement, zum Reichsprotector in Böhmen und Mähren und zu der autonomen Verwaltung des Protectorats Böhmen und Mähren abgeordnet sind, ist künftig entbehrlich, da die Stellen der in diese Gebiete abgeordneten Beamten im Reichshaushaltsplan 1943 an besonderer Stelle ausgebracht werden.

Dagegen ist es erforderlich, in die bisherige Regelung die Fälle einzubeziehen, in denen Beamte zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beurlaubt sind.

zu § 6: Die Vorschrift ist durch die Bedürfnisse der Verwaltung im Kriege notwendig geworden. Sie dient auch der Vereinfachung.

§ 7 entspricht mit zum Teil geänderten Beträgen dem bisherigen § 6.

§ 8 entspricht dem bisherigen § 7.

§ 9 entspricht dem bisherigen § 8. Der angefügte letzte Satz dient der Verwaltungsvereinfachung. Er soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß bei den Siedlern auch auf Rückstände von Zins- und Tilgungsbeträgen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1936 verzichtet werden kann, ohne daß es im Einzelfall eines Verfahrens § 66 Reichswirtschaftsbestimmungen gemäß bedarf.

§ 10 entspricht dem bisherigen § 9. Der von der Deutschen Reichspost abzuführende Betrag beträgt im Rechnungsjahr 1943 fünf Millionen Reichsmark.

§ 11 entspricht dem bisherigen § 10.

16824



D-Leitabschnitt

Prag, den 9.4.1943. 25

Unschriftlich mit 2 Anlagen  
an 1-Obersturmbannführer Dr. Gies

P r a g



nach Kenntnisaufnahme

78103

i.A.

*Handwritten notes in blue ink, mostly illegible due to fading and damage.*

25a

st.S. IV J - 26/43.

Prag, den 23. März 1943.

G.R. mit  
dem SD-Leit

Stt Pr g

unter Bezugn  
Auswertung ü

Inhalt der Anlagen zur Kennt